

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Kennzeichnung mit Bolus:

Personen, die Tiere kennzeichnen, müssen die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten haben!

Das Setzen eines Bolus muss durch eine sachkundige Person (in der Regel ein/ eine praktizierende/r Tierärztin/ Tierarzt) erfolgen, da es bei zu früher (Lämmer/ Kitz) oder unsachgemäßer Applikation zu Verletzungen und schlimmstenfalls in der Folge auch zu Tierverlusten kommen kann.

Eine passende Schlundsonde (Applikator) für die Boli muss verwendet werden (siehe Katalogteil Zubehör).

Der/ die Hersteller und der LKV Baden-Württemberg übernehmen bei nachfolgend aufgeführten Risiken, die bei der Kennzeichnung von Schafen und Ziegen mit einem Bolus auftreten können, keine Gewähr:

- Verletzungen beim Einsetzen
- Verlust des Bolus durch Herausspucken
- Wiederkäu-Probleme
- Krankheit des Tieres
- Verendung des Tieres

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zur Tätowierung:

Rechtlicher Hintergrund

Im neuen EU-Recht auf der Grundlage des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes (Animal Health Law -AHL), das seit dem 21. April 2021 Gültigkeit hat, wurde gemäß Artikel 46 Absatz 2 der VO (EU) 2019/2035 festgelegt, dass bei Schafen und Ziegen statt der Kennzeichnung mit einer Ohrmarke eine Tätowierung am Ohr erfolgen kann, wenn als erstes Kennzeichen ein Bolus verwendet wird. Mit dem Artikel 2 Nummer 18 der VO (EU) 2019/2035 wird vorgeschrieben, dass dieselbe Einzeltiernummer, die der Bolus anzeigt, im Ohr tätowiert werden muss.

Die Vorgehensweise bei der Kennzeichnung ist wie folgt:

- dem Tier wird mit einer Schlundsonde ein im Pansen verbleibender Bolus eingegeben, der das Tier eindeutig (Einzeltiernummer) identifiziert und der mittels eines elektronischen Lesegeräts von außen lesbar ist.

- Als zweites Kennzeichen (sichtbar) wird eine Tätowierung an einem oder beiden Ohren angebracht, die dieselbe eindeutige Einzeltiernummer sichtbar und lesbar zeigt, die im Bolus gespeichert ist. Im Fall einer Aufteilung des „Identifizierungscode des Tieres“ auf die beiden Ohren, werden der Ländercode „DE“ (Deutschland), der Tierartenkenncode „01“ (Schafe und Ziegen), und 2 Ziffern für das Bundesland („08“ für Ba-Wü) in das rechte Ohr und die individuelle Nummer bestehend aus 8 Ziffern in das linke Ohr des Tieres tätowiert.

Sofern nur in einem Ohr tätowiert wird, muß diese Tätowierung im linken Ohr angebracht werden.

Sind Tiere derart gekennzeichnet und somit eindeutig identifizierbar, benötigen sie keine Ohrmarken. Allerdings dürfen Tiere, mit der Kennzeichnungsart Bolus + Tätowierung, nicht am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen.

Vorgehensweise

Zuerst wenden sich die Tierhalter an das für den Betrieb zuständige Veterinäramt und lassen sich diese Art der Kennzeichnung (Bolus und Tätowierung) für den Betrieb genehmigen. Im Anschluß wenden sie sich an das Team des Landratsamtes Ludwigsburg – Geschäftsteil Tierzucht und stimmen das weitere Vorgehen ab. Gleichzeitig sollten Bolus und Applikator beim LKV Baden-Württemberg bestellt werden, sodaß das Material für den Termin zur Kennzeichnung und Tätowierung zur Verfügung steht. Details zur Vorgehensweise beim Tätowieren, sowie zu den Kosten für das Tätowieren finden Sie auf dem Merkblatt des Landratsamtes Ludwigsburg (Informationen – ab Seite 3).

Was tun bei Interesse?

Rückfragen zum gesamten Kennzeichnungsverfahren sowie zur Bestellung von Materialien zur Kennzeichnung sind an den LKV Baden-Württemberg unter tierkennzeichnung@lkvbw.de oder per Fax an 0711-92547-310 zu richten.

Bei Fragen zum praktischen Ablauf von Boluseingabe und Tätowierung steht Ihnen das Team des Landratsamtes Ludwigsburg - Geschäftsteil Tierzucht unter der E-Mailadresse tierzucht@landkreis-ludwigsburg.de bzw. telefonisch unter 07141-144-699-90 gerne zur Verfügung.

Beantragung Bolus und Bolusgeber zum Tattoo für Schafe und Ziegen

An den
 LKV Baden-Württemberg
 Tierkennzeichnung
 Postfach 130915
 70067 Stuttgart

Registriernummer: (nach Viehverkehrsverordnung)

entspricht der SEPA-Mandatsreferenznummer

0	8																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

SEPA-Lastschriftmandat: Bitte tragen Sie Ihre aktuelle Bankverbindung ein und geben Sie unbedingt Ihre Registriernummer an, diese wird bei uns als SEPA-Mandatsreferenznummer geführt.

IBAN:

D	E																		
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

SEPA-Lastschriftmandat (Bankverbindung) liegt bereits vor! (bitte hier ankreuzen)

Name, Vorname: _____ Telefon: _____

PLZ: _____ Postort: _____

Straße: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte ausfüllen und unterschreiben, die Unterschrift gilt für Beantragung und Abbuchung

Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Muttertiere:	Schafe	Ziegen
Tragen Sie die Anzahl der Muttertiere bei Schafen und Ziegen separat in die nebenstehenden Felder ein. Ohne diese Angabe kann die Bestellung nicht bearbeitet werden!		

Bitte beachten Sie, dass gemäß gesetzlicher Vorgabe (ViehVerkVO) nur der maximal benötigte Jahresbedarf an Kennzeichnungsmitteln bestellt werden darf. Wird zu viel bestellt, sehen wir uns leider gezwungen die Menge zu reduzieren!

Artikelgebühren gelten ab 1.10.2022 bzw. ab 1.7.2023*, alle Artikel zzgl. 7% MwSt.	Netto (EUR)
Grundgebühr je Ohrmarkenantrag incl. Versand (pauschal)	19,00 €
Bearbeitungsgebühren für Gebührenrechnung ohne Einzugsermächtigung*	5,78 €

Einzeltierkennzeichnung mit Bolus und Tätowierung - elektronisches und visuelles Kennzeichen für Schafe/ Ziegen für Tiere geboren ab 1. Januar 2010 Bitte beachten Sie, dass die Lieferzeit für Bolus und Bolus-Geber ca. 4 bis 5 Wochen betragen kann, bitte bestellen Sie rechtzeitig!

Anzahl	Artikel	Netto (EUR)
Bolus zur Tätowierung*, Bolus-Geber (Schlundsonde, Applikator)		
	Caisley Bolus 20 g FDX, Einzeltierkennung Passivtransponder nach DIN ISO 11784/ 11785	33,59 €/ 10 Stück
	Caisley Bolus 52 g FDX, mit Einzeltierkennung Passivtransponder nach DIN ISO 11784/ 11785	34,67 €/ 10 Stück
	Caisley Bolus-Geber zum Einlegen der Boli beim Tier*	36,65 €/ 1 Stück

* Tätowierung der Tiere erfolgt durch das Landratsamt Ludwigsburg – Geschäftsteil Tierzucht, bitte beachten Sie die Informationen dazu auf den folgenden Seiten!



Merkblatt für die amtliche Kennzeichnung mittels Kombination Bolus + Tätowierung bei Schafen und Ziegen in Baden-Württemberg

Rechtlicher Hintergrund

Im neuen EU-Recht auf der Grundlage des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes (Animal Health Law -AHL), das seit dem 21. April 2021 Gültigkeit hat, wurde gemäß Artikel 46 Absatz 2 der VO (EU) 2019/2035 festgelegt, dass bei Schafen und Ziegen statt der Kennzeichnung mit einer Ohrmarke eine Tätowierung am Ohr erfolgen kann, wenn als erstes Kennzeichen ein Bolus verwendet wird. Mit dem Artikel 2 Nummer 18 der VO (EU) 2019/2035 wird vorgeschrieben, dass dieselbe Einzeltiernummer, die der Bolus anzeigt, im Ohr tätowiert werden muss.

Die Vorgehensweise bei der Kennzeichnung ist wie folgt:

- dem Tier wird mit einer Schlundsonde ein im Pansen verbleibender Bolus eingegeben, der das Tier eindeutig (Einzeltiernummer) identifiziert und der mittels eines elektronischen Lesegeräts von außen lesbar ist.
- Als zweites Kennzeichen (sichtbar) wird eine Tätowierung an einem oder beiden Ohren angebracht, die dieselbe eindeutige Einzeltiernummer sichtbar und lesbar zeigt, die im Bolus gespeichert ist. Im Fall einer Aufteilung des „Identifizierungscode des Tieres“ auf die beiden Ohren, werden der Ländercode „DE“ (Deutschland), der Tierartenkenncode „01“ (Schafe und Ziegen), und 2 Ziffern für das Bundesland („08“ für Ba-Wü) in das rechte Ohr und die individuelle Nummer bestehend aus 8 Ziffern in das linke Ohr des Tieres tätowiert. Sofern nur in einem Ohr tätowiert wird, muß diese Tätowierung im linken Ohr angebracht werden.

Sind Tiere derart gekennzeichnet und somit eindeutig identifizierbar, benötigen sie keine Ohrmarken. Allerdings dürfen Tiere, mit der Kennzeichnungsart Bolus + Tätowierung, nicht am innergemeinschaftlichen Handel teilnehmen.

Was muss ich wissen und wer führt es durch?

Schafe und Ziegen haltende Betriebe in Baden-Württemberg, die Interesse haben auf diese Art der amtlichen Tierkennzeichnung umzustellen, klären dies zunächst mit ihrem örtlich zuständigen Veterinäramt ab.

Die Tätowierung zur amtlichen Kennzeichnung ist eine hoheitliche Aufgabe und darf nicht vom Tierhalter selbst durchgeführt werden. Sofern das örtlich zuständige Veterinäramt die Tätowierung nicht selbst vornimmt, sind unsere Mitarbeiter vom Landratsamt Ludwigsburg - Geschäftsteil Tierzucht auf Anfrage gerne bereit gegen Kostenerstattung landesweit bei Schafen und Ziegen die Tätowierung vor Ort durchzuführen. Es gibt keine Beschränkung auf Mitglieder der Zuchtverbände oder Herdbuchzuchtbetriebe, sondern wir bieten diese Dienstleistung allen Schaf- und Ziegen-Haltern in Baden-Württemberg an.

Beschaffung und Kosten für das Material

Benötigt für das Gesamtverfahren werden die Kennzeichnungsboli (20 oder 52 g), die Schlundsonde zum Eingeben, ein elektronisches Lesegerät, um die Boli auszulesen sowie das komplette Equipment zur Tätowierung, welches aus Tätowierzange, den einzusetzenden Buchstaben und Ziffern und der Tätowierfarbe besteht. Die Beschaffung von Boli, Schlundsonde und Lesegerät liegt in der Verantwortung der Tierhalter. Boli und Schlundsonde (Bolus Applikator) sind beim LKV Baden-Württemberg bestellbar (siehe Beantragung). Lesegerät und



Schlundsonde können häufiger benutzt werden und sind somit einmalige Anschaffungen, während die Boli Verbrauchsmaterial darstellen und damit regelmäßig in erforderlichen Mengen nachbestellt werden müssen.

Aus hygienischen Gründen empfehlen wir den Betrieben sich auch zusätzlich die Materialien zur Tätowierung selbst zu beschaffen und unseren Mitarbeitern vor Ort zur Verfügung zu stellen.

Für unsere Mitarbeiter ergäbe sich dadurch eine Einsparung von Arbeitszeit in der Vor- und Nachbereitung, da insbesondere die Rüstzeiten verkürzt werden und das Herrichten und Mitführen sowie die Reinigung und Desinfektion der Gerätschaften entfällt.

Allerdings verursacht die Eigenbeschaffung des Tätowier-Equipments Zusatzkosten, die momentan insgesamt bei rund 700 € liegen.

Ersatzweise ist vonseiten des LRA LB das komplette Equipment zur Tätowierung (nicht zur Boluseingabe und -ablesung!) beschafft worden. Sofern der Tierhalter von einer Eigenbeschaffung des Tätowier-Equipments Abstand nimmt, können unsere Mitarbeiter alternativ die Tätowierung auch mit den Utensilien des LRA LB durchführen.

Praktisches Vorgehen

Die zu kennzeichnenden Tiere sind beim Eintreffen unserer Mitarbeiter vorbereitet und bestenfalls schon separat an einem möglichst trockenen Ort unter Dach in einem Treibgang mit Zu- und Abtrieb aufgestellt, sodass die Arbeit der Kennzeichnung schnell und zeiteffizient ablaufen kann. Der Betrieb hält Boli, Lesegerät und Schlundsonde bereit. Je zu kennzeichnendem Tier wird zuerst der Bolus abgelesen und von einer sachkundigen Person (in der Regel Tierarzt/ Tierärztin) eingegeben, anschließend erfolgt die korrespondierende Kennzeichnung mittels Tätowierung desselben Tieres durch unsere Mitarbeiter, bevor sich dieser Vorgang beim nächsten Tier in gleicher Weise so oft wiederholt, bis alle Tiere gekennzeichnet sind.

Kosten für die Dienstleistung der Tätowierung

Je Arbeitsstunde wird nach der aktuell gültigen Gebühren-VO des LRA Ludwigsburg vom 01.05.2020 ein Betrag von 65 € berechnet.

Die Reisezeit für An- und Abfahrt zwischen dem „Tätowierbetrieb“ und unserem Dienstort Stuttgart wird ebenso wie das Tätowieren vor Ort als Arbeitszeit berechnet. Für den Fall, dass das Tätowieren mit einer dienstlichen Tätigkeit auf demselben oder auf einem anderen Betrieb in der Region verbunden werden kann, kann die zu verrechnende Reisezeit entsprechend gekürzt werden.

Was tun bei Interesse?

Rückfragen zum gesamten Kennzeichnungsverfahren an sich sowie zur Bestellung von Materialien zur Kennzeichnung sind an den LKV Baden-Württemberg unter tierkennzeichnung@lkvw.de oder per Fax an 0711-92547-310 zu richten.

Zur Vereinbarung eines Vor-Ort-Termins sowie bei Fragen zum praktischen Ablauf von Boluseingabe und Tätowierung steht Ihnen das Team des Landratsamtes Ludwigsburg - Geschäftsteil Tierzucht unter tierzucht@landkreis-ludwigsburg.de bzw. telefonisch unter



[07141-144-699-90](tel:07141-144-699-90) gerne zur Verfügung.